

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Bert Obereiner, Fraktion der AfD

Steuerzahler in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Einkommensteuertarif ist nach § 32a des Einkommensteuergesetzes in fünf Tarifzonen gestaffelt. In der Tarifzone 1 (zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages) beträgt die Einkommensteuer null Euro. Gemäß § 56 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung sind Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zur Höhe des Grundfreibetrages nur unter den in § 56 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung genannten Voraussetzungen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Daher ist der Landesregierung die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen, die ein zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages erzielen, nicht bekannt. Arbeitnehmer oder Steuerpflichtige mit Einkünften unter dem Grundfreibetrag, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind und keine Steuererklärung abgegeben haben, sind in den nachfolgend aufgeführten Zahlen daher nicht erfasst.

Unabhängig von der Tarifzone sind Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 56 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung nur unter den in § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund enthalten die folgenden Tabellen zu den Fragen 1 bis 5 nur Aussagen zu den von den Finanzämtern tatsächlich veranlagten Fällen. Für die Veranlagungszeiträume 2016 und 2017 sind die Veranlagungsarbeiten noch nicht beendet. Für den Veranlagungszeitraum 2017 sind die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen durch Personen, die steuerlich beraten werden, noch nicht abgelaufen.

Der Solidaritätszuschlag wird gemäß § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes nur erhoben, wenn die Einkommensteuer die dort genannten Grenzen übersteigt. Weiterhin sind die Kinderfreibeträge gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes bei der Bemessung des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen; dies erfolgt im Gegensatz zur Einkommensteuerberechnung unabhängig von einem möglichen Kindergeldanspruch. Dadurch ist die Anzahl der Fälle mit Solidaritätszuschlag geringer als die Anzahl der Fälle, in denen Einkommensteuer festgesetzt wird.

1. Wie viele Steuerpflichtige (natürliche Personen) erzielten in den Veranlagungszeiträumen 2010 bis 2017 in Mecklenburg-Vorpommern ein zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages (Nullzone) [bitte in Form einer Tabelle (Jahr, Anzahl, Grundtarif/Splittingtarif) aufschlüsseln]?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Anzahl der von den Finanzämtern veranlagten Einkommensteuerfälle mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages beträgt:

Veranlagungszeitraum	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundtarif	52.437	48.281	44.495	42.618	40.129	37.441	32.781	12.333
Splittingtarif	52.854	48.307	44.968	42.632	40.671	38.563	36.539	16.542

2. Wie viele Steuerpflichtige (natürliche Personen) erzielten in den Veranlagungszeiträumen 2010 bis 2017 in Mecklenburg-Vorpommern ein zu versteuerndes Einkommen innerhalb der Progressionszone(n) gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG [bitte in Form einer Tabelle (Jahr, Anzahl, Grundtarif/Splittingtarif) aufschlüsseln]?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Anzahl der von den Finanzämtern veranlagten Einkommensteuerfälle mit einem zu versteuernden Einkommen innerhalb der Tarifzone nach § 32a Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes beträgt:

Veranlagungszeitraum	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundtarif	55.133	55.414	55.142	54.848	53.594	53.116	52.806	27.047
Splittingtarif	47.009	47.273	47.910	45.706	43.555	41.789	40.954	21.725

Die Anzahl der von den Finanzämtern veranlagten Einkommensteuerfälle mit einem zu versteuernden Einkommen innerhalb der Tarifzone nach § 32a Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes beträgt:

Veranlagungszeitraum	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundtarif	116.568	122.870	126.961	132.485	135.192	139.413	133.082	65.265
Splittingtarif	109.575	112.386	115.175	117.068	119.779	123.495	120.366	57.196

3. Wie viele Steuerpflichtige (natürliche Personen) erzielten in den Veranlagungszeiträumen 2010 bis 2017 in Mecklenburg-Vorpommern ein zu versteuerndes Einkommen innerhalb der ersten Proportionalzone, gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Grenzsteuersatz 42 %) [bitte in Form einer Tabelle (Jahr, Anzahl Grundtarif/Splittingtarif) aufschlüsseln]?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Anzahl der von den Finanzämtern veranlagten Einkommensteuerfälle mit einem zu versteuernden Einkommen innerhalb der Tarifzone nach § 32a Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt:

Veranlagungszeitraum	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundtarif	6.958	7.569	8.008	8.789	9.654	10.314	9.812	2.714
Splittingtarif	6.719	7.304	7.923	8.460	9.313	9.926	9.557	2.150

4. Wie viele Steuerpflichtige erzielten in den Veranlagungszeiträumen 2010 bis 2017 in Mecklenburg-Vorpommern ein zu versteuerndes Einkommen innerhalb der zweiten Proportionalzone gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 5 EStG (sog. Reichensteuer) [bitte in Form einer Tabelle (Jahr, Anzahl und Grundtarif/Splittingtarif) aufschlüsseln]?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Anzahl der von den Finanzämtern veranlagten Einkommensteuerfälle mit einem zu versteuernden Einkommen innerhalb der Tarifzone nach § 32a Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes beträgt:

Veranlagungszeitraum	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grundtarif	294	321	353	412	487	509	506	94
Splittingtarif	241	291	314	370	399	425	368	82

5. Wie viele Steuerpflichtige haben in Mecklenburg-Vorpommern in den Veranlagungszeiträumen 2010 bis 2017 einen Solidaritätszuschlag gezahlt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Anzahl der von den Finanzämtern veranlagten Einkommensteuerfälle mit Festsetzung eines Solidaritätszuschlages beträgt:

VZ	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl	222.511	234.059	242.039	249.249	253.824	259.473	249.777	119.327

6. Wie viele Steuerpflichtige werden nach Umsetzung des Koalitionsvertrages auf Bundesebene (Vertrag vom 7. Februar 2018) im Jahr 2021 in Mecklenburg-Vorpommern schätzungsweise einen Solidaritätszuschlag zahlen?

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode enthält in den Zeilen 2431 bis 2435 die folgende Aussage: „Wir werden insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag entlasten. Wir werden den Solidaritätszuschlag schrittweise abschaffen und ab dem Jahr 2021 mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von zehn Milliarden Euro beginnen. Dadurch werden rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet.“

Eine belastbare Schätzung der Anzahl der Steuerpflichtigen in Mecklenburg-Vorpommern, die nach Umsetzung des Koalitionsvertrages ab dem Jahr 2021 in Mecklenburg-Vorpommern einen Solidaritätszuschlag zahlen, ist erst nach Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes möglich.